

Parallel zur Zunahme ihres wirtschaftlichen und politischen Gewichts übernahmen diese auch Aufgaben im religiösen Bereich und suchten die seelsorgerische Betreuung ihrer Angehörigen zu sichern.

Unter Stiftung verstehen wir eine dauerhafte Zuwendung einer Vermögensmasse für einen bestimmten Zweck über den Tod des Stifters hinaus. Auf diese Weise soll die Erinnerung an den Stifter oder an bestimmte Personen weitergetragen werden. Als Gegengabe übernimmt es der Beschenkte oder der Inhaber einer Stiftung, das Gedenken an den verstorbenen Stifter regelmäßig zu erneuern und für dessen Seele zu sorgen, indem er z.B. regelmäßig für dessen Seelenheil betet und eine Messe liest.

Das Recht, eine Pfründe zu besetzen oder zumindest den Geistlichen dem Bischof zu präsentieren, wurde vom Stifter durch die Übergabe des Eigentums am Stiftungsgut erworben. Das Recht ging vom Stifter an seine Rechtsnachfolger über. Die Befugnisse der (Kirch)gemeinden reichten bei der Pfründenbesetzung je nach politischer Lage zumindest vom Anspruch auf einfachen Konsens bis hin zur freien Seelsorgerwahl.

Das Nominationsrecht umfaßt das Recht, einen Kandidaten für die Seelsorgestelle zu benennen, diesen gegenüber dem Patronatsherrn namhaft zu machen.

Das Präsentationsrecht beinhaltet das Recht, dem Bischof einen Seelsorger zur kirchlichen Einsetzung ins Amt, zur Installation oder Investitur, vorzuschlagen.

In Graubünden fielen schon vor der Reformation (1525) die meisten Patronate durch Stiftung an die Gemeinden und Nachbarschaften. Die Mitwirkung der (Kirch)gemeinden an der Besetzung der Seelsorgestellen ist hauptsächlich auf die Gründung, Errichtung von Gotteshäusern und auf deren Dotation zurückzuführen.

Die Besetzung der unteren Kirchenämter, vorab der Mesnerstelle erfolgte durchwegs durch die Gemeinden. Der Begriff „Mesner“, lateinisch „mansionarius“, betont die Verbindung mit Kirchengütern. 'Mansionarius' bezeichnet den Bewirtschafter des 'mansus', das ist der steuerfreie Grundbesitz der Kirche, das sogenannte „Mesnergut“. Bei uns wurde das Mesnergut von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Ähnlich erfolgte teilweise auch die Organisten- und Lehrerentlohnung.

Das Patronatsrecht umfaßt das Recht der Stifter und Ausstatter von Kapellen und Kirchen oder deren Rechtsnachfolger, die gestifteten Vermögen zu verwalten, sowie den Seelsorger selber zu bestimmen und dem Bischof für die Investitur vorzuschlagen. Es beinhaltet das Präsentations- und das Nominationsrecht. Das Patronatsrecht bei den Vaduzer Hofkaplanen hatten die jeweiligen Landesherrn inne.

B. Der Weg zur kirchlichen Selbständigkeit: Bildung der Vaduzer Kirchgemeinde

1) Kirchgemeinde und politische Selbständigkeit

Die Teilung einer Pfarrei konnte für eine Nachbarschaft oder Dorfgemeinschaft den ersten Schritt auf dem Weg zur politischen Selbständigkeit bedeuten. Die politische und kirchliche Verselbständigung eines Dorfes verlief vielfach parallel. Oft folgte auf die Bildung einer Kirchgemeinde die Teilung des Gemeindeterritoriums. Die Konstituierung eines neuen politischen Gemeinwesens konnte aber auch der Teilung des alten Pfarrverbands vorangehen. Dies war bei uns der Fall. Die im Kirchspiel oder in der Mutterpfarre Schaan zu einer Markgenossenschaft verbundenen dörflichen Genossenschaften von Schaan, Vaduz und Plancken teilten ihr Territorium um 1800 und erhielten 1809 nach der Aufhebung der alten Landammannverfassung den Status von politischen Gemeinden. Die kirchliche Selbständigkeit erlangte unsere Gemeinde erst einige Jahrzehnte später.

Das Interesse der Bauern und Bürger am kirchlichen Angebot lässt sich mit dem Wunsch nach intensiverer sakramentaler Betreuung und vermehrter Teilnahme an der Eucharie